



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN 11. SEP. 1995
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1689/AB
1995 -09- 12

ZU

1619/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Moser und Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1619/J betreffend Gesundheitsgefährdung insbesondere bei kleinen Kinder durch Massentierhaltung; Krankheitsbild der sogenannten "Farmer-Lunge" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Mein Ressort hat sich seit der Entstehung des UVP-Gesetzes für die möglichst vollständige Einbeziehung jenes Kreises von Vorhaben eingesetzt, die bedeutende negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Nach Vorliegen erster Erfahrungsberichte von UVP-Verfahren ist eine Evaluierung des UVP-Gesetzes vorgesehen, in deren Zusammenhang auch die Frage der Herabsetzung der Schwellenwerte, einer ausführlichen Prüfung unterzogen wird.

ad 2

Grundsätzlich ist anzumerken, daß Nachbarn von Tierhaltungsbetrieben insbesondere gesundheitsgefährdende Immissionen aus diesen Betrieben nicht hinnehmen müssen, sondern (länderweise unterschiedliche) verwaltungsrechtliche und zudem auch zivilrechtliche Möglichkeiten haben, solche Emissionen zu bekämpfen. So erwächst beispielsweise Nachbarn auch in als Bauland-Agrargebiet gewidmeten Flächen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Schutz vor Geruchsbelästigungen aus § 118 Abs. 8 und 9 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 der Niederösterreichischen Bauordnung. Zivilrechtliche Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche können auf § 364 Abs. 2 ABGB gestützt werden, wobei die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den Tierhalter eine Unterlassungsklage der Nachbarn noch nicht in jedem Fall ausschließt.

Ungeachtet dessen setzt sich das Bundesministerium für Umwelt schon seit langem dafür ein, daß Umweltbelastungen und Gesundheitsgefährdungen durch Massentierhaltung verringert werden. So ist es beispielsweise u.a. auf die Verhandlungsführung des Umweltressorts bei der Erarbeitung der Novelle des Wasserrechtsgesetzes mit BGBl. 252/1990 zurückzuführen, daß gemäß § 32 Abs. 2 lit. g WRG 1979 das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere unter bestimmten Voraussetzungen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Das Bundesministerium für Umwelt hat sich bereits in der Vergangenheit für sachgerechte, österreichweit gleichwertige Bestimmungen betreffend die Tierhaltung, insbesondere die landwirtschaftliche Intensivtierhaltung eingesetzt, indem es mit Vertretern der Bundesländer diesbezügliche Verhandlungen geführt hat, und wird dies auch - im Rahmen der gesetzlichen

- 3 -

Möglichkeiten - weiterhin tun.

Als ein weiterer Schritt in diese Richtung kann der Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft gesehen werden; dieser sieht derzeit u.a. auch Maßnahmen im Bereich der Massentierhaltung bzw. eine eigene Genehmigungspflicht auch für diese Betriebe, sofern sie nicht bereits einem anderen bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, vor.

ad 3

Zum Betriebsanlagenrecht:

Wie in der Anfrage richtig ausgeführt, ist - aus kompetenzrechtlichen Gründen - die Gewerbeordnung 1994 auf Betriebe der landwirtschaftlichen Massentierhaltung nicht anzuwenden, da solche Anlagen als der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnende Unternehmungen gelten (§ 2 Abs. 3 Z 2 GewO 1994).

Gemäß Art. 15 BVG obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung betreffend die landwirtschaftliche Nutztierhaltung sowohl von Tierschutzseite her, als auch was die bauliche Gestaltung von Massentierhaltungsanlagen und damit Maßnahmen gegen die Beeinträchtigungen von Nachbarn betrifft, den Ländern. Die (landesgesetzliche) Rechtslage betreffend Emissionen aus Massentierhaltungsbetrieben ist in vielen Bundesländern durchaus mit den Anforderungen, die die GewO 1994 an zu genehmigende Betriebe stellt, vergleichbar.

Die Gründe dafür, daß von Massentierhaltungsanlagen unerwünschte Emissionen ausgehen können, dürften weniger in einem

- 4 -

Defizit an Schutzvorschriften liegen, sondern eher an den oft schwierigen Bedingungen, die Nachbarn vorfinden, wenn sie die Belästigung bzw. Gefährdung nachweisen wollen, denen sie durch eine bestimmte Anlage ausgesetzt sind. Zudem ist es sehr schwierig, Maßnahmen gegen eine bereits (baubehördlich) genehmigte und in Betrieb befindliche Anlage herbeizuführen. Da diese Umstände jedoch genauso auch bei gewerbebehördlich genehmigten Anlagen zum Tragen kommen, kann meines Erachtens durch die Einbeziehung von Massentierhaltungsbetrieben in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht - wozu eine eigene Verfassungsbestimmung notwendig wäre - keine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht werden.

Das Umweltressort unterstützt jedoch nach wie vor alle Bemühungen, zu österreichweit gleichwertige Bestimmungen über die Intensivtierhaltung zu kommen.

Zur Frage der UVP ist auf die Beantwortung der Frage 1 zu verweisen.

Ich werde mich auch weiterhin im Rahmen meiner Möglichkeiten für eine Verbesserung der Situation betreffend Massentierhaltungsbetriebe, die nicht dem UVP-Gesetz unterliegen einsetzen, weise aber darauf hin, daß für das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der Wirtschaftsminister und für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft nach Art. 15 B-VG die Länder zuständig sind.

ad 4

Der Kontrolle der Belastungen von Gewässern einschließlich Grundwasservorkommen durch Massentierhaltungsbetriebe dient in erster Linie der bereits erwähnte § 32 Abs. 2 lit. g des Wasserrechtsgesetzes, der von den Wasserrechtsbehörden zu

- 5 -

vollziehen ist. Ich möchte aber feststellen, daß die Reinhaltung österreichischer Wasservorkommen ein besonderes Anliegen des Umweltressorts ist. Die laufenden Erhebungen über die Wassergüte vom Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft durchgeführt.

Weiters ist im Zuge der Rechtsbereinigung des sogenannten "Partikulären Bundesrechts" für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Wirtschaftsgebäuden in Wohn- oder Erholungsgebieten eine allgemeine Anzeigepflicht an den Bürgermeister beabsichtigt; dieser könnte nach der geplanten Regelung zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen Auflagen erteilen.



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Massentierhaltungsbetriebe gefährden die Umwelt und damit die Gesundheit der MitarbeiterInnen und der AnrainerInnen. Werden Sie sich in diesem Zusammenhang dafür einsetzen, daß die Grenzen für die UVP-Pflicht derartiger Anlagen auf realistische österreichische Werte gesetzt wird?
Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Lichte der Studie der Ärztekammer von Niedersachsen?
2. Welche Initiativen werden Sie setzen, um Gesundheitsgefährdungen für die InhaberInnen, die MitarbeiterInnen und die AnrainerInnen von Massentierhaltungsbetrieben zu reduzieren bzw. um die Bevölkerung auf die möglichen Gefahren der sogenannten Farmer-Lunge aufmerksam zu machen?
3. Unterstützen Sie den grünen Vorstoß in Richtung einer Einbeziehung von Massentierhaltungsbetrieben in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht bzw. in die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung?
Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies als Umweltminister?
Wenn ja, welche Initiativen werden Sie setzen?
4. Durch Massentierhaltungsbetriebe entstehen auch andere schwere Schäden an der Umwelt, insbesondere am Grundwasser. Werden Sie gemeinsam mit dem Finanzminister initiativ werden, um die externalisierten Kosten dieser umwelt-, gesundheits- und tiergefährdenden Form der Haltung zu erheben, mit dem Interesse, sie den Verursachern anzulasten?
Wenn ja, welche Schritte werden Sie setzen?
Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?